



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 5 / 2015
Seite 145 – Seite 164
Ausgabedatum: 30.03.2015

INHALT

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Master-Studiengang Biochemie	S. 147
Geschäftsordnung des Universitätsrates der Universität Heidelberg	S. 157

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Master-Studiengang Biochemie

vom 11.03.2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungs-gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.99), von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 168), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 169) und § 11 Verfahrensordnung der Universität Heidelberg, hat der Senat der Universität Heidelberg am 24.11.2014 und der Rektor per Eilentscheid am 11.03.2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Master-Studiengang Biochemie vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach den bisher erzielten Studienleistungen und dem Grad der Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Masterstudiengang Biochemie beginnt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. März bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für das Wintersemester 2015/2016 wird die Frist für die Bewerbung einmalig auf den Zeitraum 01.04. bis 15.05.2015 verlängert.

- (2) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren für den Master-Studiengang Biochemie ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zusammen mit den darin geforderten Unterlagen an die Universität Heidelberg zu richten. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Master-Studiengang Biochemie.

- (3) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - 1.) Kopien erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse.
 - 2.) Transkript über die bisher erzielten Studienleistungen. Das Abschlusszeugnis muss für die endgültige Zulassung nachgereicht werden.
 - 3.) Ein Motivationsschreiben (max. eine Din A4 Seite)
 - 4.) Ein Lebenslauf
 - 5.) Ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (kann bis zur Einschreibung nachgereicht werden). Der Nachweis kann erfolgen durch:
 - a. Die Hochschulzulassung in englischer Sprache
 - b. Den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 paper-based TOEFL-Test bzw. 230 computer-based TOEFL-Test bzw. 90 internet-based TOEFL-Test Punkten oder
 - c. das International English Language Test System mit einem Ergebnis von 6,5 oder besser oder

- d. ein Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder
- e. eine durch die Fakultät für Biowissenschaften der Universität Heidelberg ausgestellte Bescheinigung ausreichender Sprachkenntnisse auf der Grundlage einer in Englisch verfassten Bachelor-Arbeit, eines anerkannten Sprachkurses der Universität Heidelberg oder eines in Englisch geführten Interviews.

§ 2 Abs. 3 Nr. 5 gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist.

- 6.) Ein Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (kann bis zur Einschreibung nachgereicht werden). Der Nachweis kann erfolgen durch:
- a. Die Hochschulzulassung in deutscher Sprache oder
 - b. ein Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe oder
 - c. eine Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse PNdS bzw. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Stufe 2) oder
 - d. das „Große“ oder „Kleine Deutsche Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts oder
 - e. die Zentrale Oberstufenprüfung ZOP des Goethe-Instituts oder
 - f. der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), wenn er in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 oder
 - g. das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) oder
 - h. ein Zertifikat gemäß bilateraler Abkommen mit anderen Staaten, z.B. mit Frankreich, wonach eine Äquivalenz zur DSH-Prüfung vorliegt, wenn im französischen Abschlusszeugnis (Baccalauréat) Deutsch als fortgesetzte Fremdsprache und als schriftliche Teilprüfung der Abschlussprüfung nachgewiesen wird.

§ 2 Abs. 3 Nr. 6 gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache Deutsch ist.

7.) Eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber oder die Studienbewerberin den Prüfungsanspruch in einem Bachelor-Studiengang Biochemie verloren hat.

(4) Die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

(1) Ein mit Erfolg bestandener Hochschulabschluss Bachelor of Science in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang

1.) der Fachrichtung Biochemie, oder

2.) der Naturwissenschaften mit einem Biochemieanteil eines Nebenfaches.

(2) Ausreichende englische und deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 5 und Nr. 6

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät Biowissenschaften und der Fakultät Chemie und Geowissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus 5 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission kann Aufgaben gemäß § 6 und § 7 übertragen.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates Biowissenschaften, sowie des Fakultätsrates Chemie und Geowissenschaften haben das Recht bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Es wird eine Auswahl gemäß § 8 vollzogen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht gemäß § 2 um einen Studienplatz in einem Major des Master-Studiengangs Biochemie beworben hat.
- (3) Die Überprüfung der in § 2 genannten Bedingungen und die Durchführung des Vergabeverfahrens werden vom Studentensekretariat der Zentralen Universitätsverwaltung vorgenommen.

(4) Unter den eingegangenen Bewerbungen wird eine Vorauswahl nach § 6 getroffen, die Auswahlkommission führt dann mit den vorausgewählten Bewerbern bzw. Bewerberinnen Auswahlgespräche nach § 7 und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste für empfohlene Zulassungen. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(5) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- 1.) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- 2.) wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin den Prüfungsanspruch in einem Studiengang Biochemie oder vergleichbaren Fach verloren hat.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Auswahlerfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Vorauswahl

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl gemäß § 6 Abs. 2 statt.
- (2) Die Vorauswahl erfolgt nach Punktzahl, die wie folgt ermittelt wird:
 - 1.) Die für den Masterstudiengang Biochemie fachspezifisch relevanten, erzielten Prüfungsleistungen des zugrundeliegenden Bachelorstudiengangs werden nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:
 - Sehr gute Leistungen entsprechen 6-7 Punkten
 - Gute Leistungen entsprechen 4-5 Punkten
 - Befriedigende Leistungen entsprechen 1-3 Punkten
 - Ausreichende Leistungen entsprechen 0 Punkten
 - 2.) Die Auswahlkommission bewertet einzelne Leistungen, die Aufschluss geben könnten über die Eignung und Motivation, nach einer von der Auswahlkommission erstellten Bewertungsliste, auf einer Skala von 0-18 Punkten.
- (3) Die Punktzahlen nach Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 werden addiert (max. 25 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO entsprechend.
- (5) Die rangbesten Bewerber und Bewerberinnen werden zum Auswahlgespräch eingeladen.

§ 7 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin für den Master-Studiengang Biochemie befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei werden Motivation, Eignung und fachliche Vorkenntnisse bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird an der Universität Heidelberg geführt. Bewerber bzw. Bewerberinnen werden von der Universität rechtzeitig eingeladen. Die Universität übernimmt nicht die Reisekosten.
- (3) Mit jedem eingeladenen Bewerber und jeder eingeladenen Bewerberin führen mindestens zwei Personen (davon mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission) ein Auswahlgespräch von in der Regel 30 Minuten Dauer. Gruppengespräche sind zulässig.
- (4) Über die wesentlichen Themen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das vom gesprächsführenden Mitglied der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, der Name des Kommissionsmitgliedes, der Name des Bewerbers bzw. der Bewerberin und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (5) Die gesprächsführenden Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des jeweiligen Gesprächs den Bewerber bzw. die Bewerberin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Master-Studiengang Biochemie und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 25 Punkten.
- (6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Rangliste für die Auswahlentscheidung wird auf Grundlage einer Punktzahl erstellt, die durch Addition der in der Vorauswahl gemäß § 6 und dem Auswahlgespräch gemäß § 7 erreichten Punkte ermittelt wird (max. 50 Punkte).

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 11. März 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

156

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 5 / 2015
30.03.2015

Geschäftsordnung des Universitätsrates der Universität Heidelberg

Der Hochschulrat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 20.03.2015 gemäß § 20 Abs. 11 Landeshochschulgesetz (LHG) die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Geschäftsstelle

(1) Der Hochschulrat der Universität Heidelberg trägt die Bezeichnung "Universitätsrat". Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren im Universitätsrat, die Verfahrensordnung der Universität findet keine Anwendung.

(2) Der Universitätsrat wird durch eine Geschäftsstelle, die als Stabsstelle beim Rektorat eingerichtet ist, betreut.

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz, Stellvertretung

(1) Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats sind im LHG und in der Grundordnung der Universität geregelt. Über die Benennung des beratend an den Sitzungen der Findungskommission teilnehmenden Vertreters¹ des Universitätsrats beschließt dieser mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die Mitglieder des Universitätsrats wählen aus den externen Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie aus den internen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrats leitet die Wahl.

¹ Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein.

§ 3 Einladungen zu den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft den Universitätsrat schriftlich, auch in elektronischer Form, ein. Die Einladungen, die Tagesordnungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden. Mitglieder, die verhindert sind, teilen dies der Geschäftsstelle des Universitätsrats unverzüglich mit. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Der Universitätsrat kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

(2) Der Universitätsrat muss mindestens viermal im Jahr einberufen werden. Das Rektorat berichtet dem Universitätsrat gem. § 20 Abs. 2 LHG. Es hält die Mitglieder des Universitätsrats über dessen Vorsitzenden auch außerhalb seiner Sitzungen über wichtige Angelegenheiten der Universität auf dem Laufenden.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine Sitzung auch ohne Einhaltung einer Form oder Frist einberufen. Der Universitätsrat wird unverzüglich einberufen, wenn mindestens drei der Mitglieder oder das Rektorat dies verlangen.

§ 4 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Dabei prüft er, zu welchen Tagesordnungspunkten Sachverständige und/oder Auskunftspersonen beratend hinzugezogen und geladen werden sollen.

(2) Jedes Mitglied des Universitätsrats und das Rektorat können verlangen, dass ein bestimmter Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Die Anmeldung der Tagesordnungspunkte erfolgt in der Regel sechs Wochen vor der Sitzung. Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen rechtzeitig zum vorgegebenen Versandtermin bei der Geschäftsstelle eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.

(4) Die Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung als erster Punkt festgestellt. Die Absetzung, Umstellung oder Ergänzung einzelner Punkte bedarf einer Zustimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nach Feststellung der Tagesordnung ist eine Aufnahme weiterer Punkte nicht mehr möglich.

§ 5 Sitzungsleitung, Wahlen und Beschlussfassung

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind Vorsitzender und Stellvertreter verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(2) Der Universitätsrat berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung über die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten. Mit Funktionsbeschreibungen von Professuren befasst sich der Universitätsrat, wenn der Vorsitzende dies im Sinne von § 46 Abs. 3 LHG für geboten hält.

(3) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 10 Abs. 4 LHG). Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.

(4) Der Universitätsrat kann auch im Umlaufverfahren entscheiden, es sei denn, ein Mitglied widerspricht dem innerhalb von drei Arbeitstagen. Der Universitätsrat kann durch Beschluss festlegen, dass bestimmte Angelegenheiten generell oder nie im Umlaufverfahren behandelt werden. Entscheidungen im Umlaufverfahren werden mit einer Frist von einer Woche getroffen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Über das Ergebnis informiert der Vorsitzende unverzüglich die Mitglieder des Universitätsrats.

(5) Wahlen werden mit Stimmzetteln durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder hat. Wird diese Mehrheit nicht erzielt, entscheidet in einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Für die Wahl des Rektors und der anderen hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gelten die Regelungen des § 18 LHG in Verbindung mit der Grundordnung der Universität, die die konkrete Zusammensetzung der Findungskommission im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 2 LHG festlegt.

§ 6 Gemeinsame Sitzungen von Universitätsrat und Senat

Zu den gemeinsamen Sitzungen von Universitätsrat und Senat laden die Vorsitzenden beider Gremien ein und verständigen sich im Vorfeld über die Terminierung, den Ablauf und die Sitzungsleitung. § 18 Abs. 2 LHG bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Antragsrecht

- (1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder und das Rektorat.

- (2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Universitätsrats, so hat der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.

§ 8 Eilentscheidungsrecht

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Gremiums zulässt, entscheidet der Vorsitzende. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Universitätsrats unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Universitätsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für einzelne Sachgebiete oder Teile von ihnen oder für bestimmte Sonderaufgaben Ausschüsse bilden. Über die Einsetzung, Zusammensetzung und Besetzung eines Ausschusses beschließt der Universitätsrat mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für die Einsetzung eines Personalausschusses, welche in § 20 Abs. 9 LHG geregelt ist.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse müssen Mitglieder des Universitätsrats sein.

(3) Der Universitätsrat kann bei der Einsetzung von Ausschüssen zugleich beschließen, welches Mitglied des Ausschusses dessen Vorsitz übernimmt. Wird ein Vorsitz nicht bestimmt, so wählen die Mitglieder des Ausschusses einen Vorsitzenden aus ihrer Reihe.

(4) Ein Ausschuss kann durch den Universitätsrat durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder jederzeit aufgelöst werden.

§ 10 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Sitzungen des Universitätsrates sind nicht öffentlich mit Ausnahme der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gem. § 20 Abs. 1 Ziff. 4 LHG und der Erörterung des Jahresberichts des Rektors gem. § 20 Abs. 1 Ziff. 11 LHG. Die in § 20 Abs. 6 LHG genannten Punkte (Sitzungstermine, Tagesordnungen, wesentliche Beschlüsse, Zusammensetzung des Universitätsrats und Rechenschaftsberichte) werden hochschulöffentlich bekannt gemacht. In besonderen Angelegenheiten kann der Universitätsrat eine Entscheidung über die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit treffen.

(2) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten verpflichtet, es sei denn, der Universitätsrat beschließt, dass bestimmte Punkte der Sitzung öffentlichkeitsrelevant sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort. Auskünfte über den Inhalt der Beschlüsse und Beratungen des Universitätsrats erteilt der Vorsitzende unbeschadet der Unterrichtung des Senats durch den Rektor. Die Rektoratsmitglieder, der Vertreter des MWK und die Gleichstellungsbeauftragte unterliegen gem. § 20 Abs. 6 LHG im Rahmen einer angemessenen Berichtserstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.

§ 11 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift wird am Beginn der darauffolgenden Sitzung des Universitätsrats durch Beschluss genehmigt. Die in der Niederschrift enthaltenen wesentlichen Beschlüsse werden im Anschluss gem. § 20 Abs. 6 LHG hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Rechenschaftsbericht

Der dem MWK gem. § 20 Abs. 6 Satz 4 LHG vorzulegende Rechenschaftsbericht des Universitätsrats umfasst eine kurze Darstellung der Arbeitsweise des Universitätsrats sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Beschlüsse, Aktivitäten und Maßnahmen im Berichtszeitraum. In Betracht kommende Berichtspunkte werden fortlaufend von der Geschäftsstelle des Universitätsrats gesammelt. Der Entwurf des Rechenschaftsberichts wird dem Universitätsrat rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Senat wird durch dortige Vorlage des Berichts unterrichtet.

§ 13 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

Der Einwand, Beschlüsse oder Wahlen seien nicht entsprechend dieser Geschäftsordnung zustande gekommen, muss spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung erhoben werden. Wird der Einwand vom Universitätsrat als begründet anerkannt, so ist über die Angelegenheit erneut zu beraten und zu beschließen bzw. neu zu wählen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Heidelberg in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 18.09.2007 tritt zugleich außer Kraft.

Heidelberg, den 30.03.2015

gez. Dr. Ulrike Albrecht
Vorsitzende des Universitätsrats der Universität Heidelberg

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de